

Satzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden
über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 11.12.2013

Aufgrund von § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408, 1975 S. 460, 1976 S. 409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55), hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden am 11.12.2013 folgende Satzung über die Erhebung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Verdienstes eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
2. Die Entschädigung nach Abs. 1 beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 4 Stunden 32 €
für jede weiter angefangene Stunde 8 €
bis zum Höchstbetrag von täglich 64 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je 1 Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung zugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so wird nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zurechnet.

2. Die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 64 € nicht übersteigen.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

§ 3

Reisekostenvergütung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen außerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung nach Stufe B der für die Kommunalbeamten geltenden Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes, wobei im Falle der Benützung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung gem. § 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes gewährt wird.

§ 4

Aufwandsentschädigung

Als Ersatz der weiteren Auslagen, die ihnen aufgrund ihrer besonderen Stellung entstehen, erhalten der Verbandsvorsitzende eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 325 € und der erste sowie der zweite stellvertretende Vorsitzende eine solche von monatlich je 100 €.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Fassungen und Änderungen der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbands Winnenden über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

